

23.06.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - FJ - Inzu **Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Vorschlag des Rates für eine gemeinsame Maßnahme auf der Grundlage von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene

KOM(97) 93 endg.; Ratsdok. 7042/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
In
1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission, eine einheitliche Handhabung in den EU-Mitgliedstaaten für den vorübergehenden Schutz im Fall eines Massenzustroms von Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, herbeizuführen,
- In
2. hält den derzeit vorliegenden Vorschlag aber für nicht akzeptabel.
- EU
In
3. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung bei den weiteren Beratungen des Vorschlages folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:
- EU
In
4. - Ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht für alle Flüchtlinge ohne Steuerungs- und Prüfungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland ist sozial- und einwanderungspolitisch nicht zu

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

vertreten. Die Regelungen über die Familienzusammenführung sind ebenfalls zu weitgehend und weichen von der geltenden Ermessensbestimmung des § 31 AuslG ab. Im übrigen besteht der nach Artikel 6 GG gebotene Schutz von Ehe und Familie nur für minderjährige und nicht auch für erwachsene Kinder, selbst wenn sie unterhaltsberechtigt sind. Die Ausschlußregelung des Artikels 11 des Vorschlages bleibt sowohl in bezug auf die zwingenden wie auch die obligatorischen Ausschlußgründe der §§ 45 ff. AuslG weit zurück.

- EU
In
5. - Die bisher in Artikel 5 des Vorschlages vorgesehene Prüfung des Rates geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, die von dem Massenzustrom von Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, besonders betroffen sind, ist nach Auffassung des Bundesrates nicht ausreichend, um eine Lastenverteilung unter den EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- Der Vorschlag enthält bisher keinerlei Regelungen, wie eine Verteilung der betroffenen Personen auf die EU-Mitgliedstaaten erfolgen soll. Diese Regelungen sind aber gerade bei einer gemeinsamen Aktion aller Mitgliedstaaten unabdingbar.
 - Es muß sichergestellt sein, daß die vorübergehende Aufnahme aufgrund des Vorschlages für eine gemeinsame Maßnahme unter den gleichen rechtlichen Bedingungen erfolgt, wie eine Aufnahme nach den ausländerrechtlichen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaates. So kommt nach geltendem deutschen Ausländerrecht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Artikel 6 des Vorschlages) für diese Personen nicht in Betracht.
 - Eine Gleichstellung mit anerkannten Flüchtlingen ist nicht erforderlich, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß nur eine vorübergehende Aufnahme dieser Personen erfolgen soll.

Im übrigen weist der Bundesrat bereits jetzt daraufhin, daß bei einer Umsetzung der gemeinsamen Maßnahme die Interessen der Länder angemessen zu berücksichtigen sind und sich der Bund daher zur Hälfte an den entstehenden Kosten beteiligen müßte.

- EU
AS
In
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die in Artikel 8 des Vorschlages vorgesehenen Rechtsansprüche in arbeitserlaubnisrechtlicher Sicht abzulehnen. Diese Ansprüche würden die vorübergehend aus humanitären Gründen aufgenommenen Drittstaatsangehörigen besser stellen als Asylsuchende während des Anerkennungsverfahrens. Außerdem würde den Bürgerkriegsflüchtlingen faktisch ein neuer Rechtsstatus gewährt werden, der mit der deutschen Arbeitsmarktpolitik nicht in Einklang steht. Die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an

alle Bürgerkriegsflüchtlinge könnte zusätzlich eine falsche Vorstellung über die Aufnahmefähigkeit der EU-Arbeitsmärkte hervorrufen.

EU
AS
In

7. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der in Artikel 9 Nr. 1 des Vorschlages geforderte Programmsatz zur Gleichstellung der Bürgerkriegsflüchtlinge mit anerkannten Flüchtlingen hinsichtlich der Unterbringung eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung von Bürgerkriegsflüchtlingen gegenüber Asylbewerbern bewirken würde, und lehnt ihn deshalb in dieser Form ab. Dagegen ist die Forderung unter Artikel 9 Nr. 2 nach notwendigen Hilfen zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe in Deutschland auf der Rechtsgrundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes bereits geltendes Recht.

EU
FJ

8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, die Erläuterung Nr. 29 zu Artikel 9 um folgenden Absatz zu ergänzen:

Angesichts der sexuellen Gewalterfahrungen vieler vertriebener Frauen sollte es in den Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich ermöglicht werden, alleinreisende Frauen und Frauen mit Kindern von Männern getrennt unterzubringen und psychologisch bzw. sozialtherapeutisch zu betreuen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch sexuelle Gewalterfahrungen traumatisierte vertriebene Frauen benötigen eine von Männern separierte Unterkunft sowie psychologische Betreuung, um das Trauma bewältigen zu können.

EU

9. Die Artikel 4 und 13 der gemeinsamen Maßnahme können so ausgelegt werden, daß der durch Ratsbeschluß gewährte, vorübergehende Schutz so lange bestehen bleibt, bis der Rat mit qualifizierter Mehrheit seine schrittweise Aufhebung beschließt.

Der Bundesrat hält es nicht für vertretbar, einer Minderheit von Mitgliedstaaten das Recht einzuräumen, die Aufhebung des einmal beschlossenen, vorläufigen Schutzes und die Rückführung der Betroffenen zu verhindern. Es muß ausdrücklich geregelt werden, daß der Ratsbeschluß über die Gewährung des vorübergehenden Schutzes bei Ablauf der festgelegten Dauer automatisch endet, und die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten über die Rückführung der Betroffenen wiederauflebt.

EU

10. Der Bundesrat weist darauf hin, daß durch eine gemeinsame Maßnahme dem nationalen Gesetzgeber keine Verpflichtungen auferlegt werden können. Dazu wäre ein ratifizierungspflichtiges Übereinkommen nach Artikel K 3 Abs. 2 Buchstabe c EU-Vertrag notwendig.